Satzung
über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5
„Granitzblick“

Aufgrund des § 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S.622) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (GVOBl. M-V 1994 S. 518, ber. S. 635) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 12.06.1996 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 für das Gebiet oberhalb des Granitzblickes erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Plansatzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 vom Stand Juni 1995 maßgebend. Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 70/111, 70/113, 70/110 (teilweise), der Gemarkung Bergen, Flur 13.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 besteht aus:

1. Planzeichnung (Teil A)
2. Text (Teil B)
3. Begründung (Teil C)

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Landesbauordnung M-V handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung getroffenen Festsetzungen der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 7 BauGB-MaßnahmeG in Verbindung mit § 12 BauGB in Kraft.

Bergen, 12.06.96

i.V.
Andrea Köster
Bürgermeister

(Siegel)